

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760**

5.5.1760 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914832](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914832)

No. 19.

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 5. May 1760.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es haben Oltmann Müller und dessen Ehefrau, zum Grossenmeer, ihre zur Zade auf Ehorengels Mohr belegene Rötterey, cum pertinentiis, an Johann Ehorengel verkauft. Den 2. Juny a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
2. Es hat Johann Schröder von seiner aus öffentlicher Vergantung an sich gekaufte ehemalige Jacob Frankens Hoffstelle, bey Seaverns gelegen, 12 Zück Landes an Meinert Peters hinwieder verkauft. Die Angabe ist den 16. Juny a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.
3. Es sind weyl. Harm Meyers, aufm Damme, nachgelassene Kinder Vormünder Alert Bohle, und Gerhard Aschenbeck, gesonnen, ihrer Pupillen, aufm Damme belegenes Haus, mit Stall, Garten, und der Koppel-Gerechtigkeit, einen bey Munderlohen Hause belegenen halben Torffmohr, und übrigen pertinentien, den 6. Juny a. c. in weyl. Harm Meyers Hause, aufm Damme, verkauffen zu lassen. Den 3. Juny a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
4. Es ist nunmehr zu Anhörung der Präferenz-Urtel, in weyl. Dierck Haschen, zu Zetel, Concurſ. Sache, Terminus auf den 3. Juny a. c. und wofern davon nicht appelliret würde, zur Vergantung oder Löse des Concurſ. Guths, der 17te ejusdem, bey dem Neuenburgischen Landgerichte, anberahmet worden.
5. Wann dem vormaligen Catecheten Johann Christian Peucker Curatores honorum constituiret worden; so wird solches hiemittelst zu Jedermanns Wiſ-





fenschaft gebracht, damit niemand bey Verlust seiner Forderung und sub poena nullitatis, demselben etwas creditire, oder einen ihm nachtheiligen Contract mit ihm eingehe; Wornach sich männiglich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten. Oldenburg ex Cancellaria, den 24sten April 1760.

J. C. Gude.

6. Demnach ein Feldscheer-Gesell Namens Johann Georg Rosenbohm, welcher aus Sachsen, und, dem Vernehmen nach, bey Leipzig gebürtig, auch einen Bruder unter Ihro Königl. Majest. von Preussen Leib-Garde zu Fuß, stehen haben solle, sich einige Zeit, theils im Stifte Bremen, und theils in hiesiger Königl. Graffschaft aufgehalten, und darauf im Monath Martii des verwichenen Jahres, eine Reise nach Holland angetreten, daselbst aber, und zwar zu Amsterdam, laut eines alhier vorgezeigten Todten-Scheins unterm 28. Martii a. p. ohne Leibes-Erben, mit Tode abgegangen; inzwischen in Erfahrung gebracht worden, daß bemeldter Johann Georg Rosenbohm, vor dessen Abreise nach Holland, einem hiesigen Königl. Unterthanen, Namens Johann Hardebeck, die Summa von 118 Rthl. und sieben Ducaten zur Verwahrung gegeben, mithin erforderlich ist, daß über diese Verlassenschaft ein öffentliches Proclamma ausgefertigt werde. Als werden alle diejenigen, welche an diese von dem vorgedachten Johann Georg Rosenbohm, unter der hiesigen Gerichtsbarkeit deponirten Gelder einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, es rühre solcher her ex capite juris hæreditarii vel debiti, oder ex alia quacunque causa, hiedurch sub poena præclusi et perpetui silentii verabladet, und zwar die Einheimischen, binnen 6 Wochen, die Auswärtigen aber, binnen 12 Wochen, a die Publicationis, ihr etwaniges Erbrecht, oder sonstige habende Forderungen bey hiesigem Königl. Delmenhorstischen Landgericht anzugeben, und sich dazu gehörig zu legitimiren, wie auch ihre Prætensiones beyzubringen, und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Maassgabe der Königl. Verordnungen, mit solchen Nachlaß, ohne Anstand werde verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Delmenhorst den 1. May 1760.

Königl. Dännemarfisches verordnetes Landgericht daselbst.

v. Gamm.

7. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Lieferung von einigem Eichen Holz, wovon der Bestick in Curia eingesehen werden kan, nebst der Zimmer-Arbeit, am 8. dieses Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Mindestfordernden ausgedungen werden solle. Decretum Oldenburg in Curia, den 1. May 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.



## II. Bremer Geld-Cours.

Gute  $\frac{2}{3}$  St. gegen Gold 20 procent. Louisbl. und alte 6 gr. St. 6 proc.  
Klein Geld schlechter als Gold 34 procent.

## III. Bremer Getreide-Preise.

Weizen Wurster	100	105	Haber weisser	31	33
Ostfries.	80	90	schwarz. u. bunter	27	28
Rocken Sandrock.	70	72	Bohnen Wurster	53	54
Ostfries.	66	68	Ostfriesische	47	48
Gersten Ostfries. Winter	48	50	Erbsen	75	85
Sommer	45	48			

## IV. Privatsachen.

1. Demnach die bey jetziger Reparation der Pastoren zu Dötlingen erforderliche Glaser Arbeit an den mindestfordernden ausgedungen werden soll; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so Belieben haben, solche anzunehmen, am 12. May, als Montages nach dem Sontage Rogate, Nachmittages um 2 Uhr, in der Dötlinger Pastorey sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen fodern und contrahiren.

Hatten den 30. April 1760.

E. J. Zachariessen.

2. Der Herr Reichshofrath von Brink ist gewillet, nachgefeste zu dessen Lehn-Guth Treuenfeld gehörige Marsch-Ländereyen, als: 1) die zwischen dem Strückhauser Kirchweg und dem Sieltief längst dem alten Strückhauser Deich-Weg, in gerader Linie belegene, aus 8 Hämnen bestehende 101 Zück Fettweyden, 2) zwo Kämpe, wovon der eine 15 der andere aber 16 Zück hält, in dem sogenannten Neuen Hamm bey Develgönne, 3) die auf dem sogenannten Vorstädter Land beym friesischen Mohr in zween Hämnen belegene 9 Zück, 4) die bey der Develgönnschen Mühle in zween Hämnen belegene 5 Zück 5) die bey der sogenannten Busch-Hellmer ohnweit Develgönne belegene 4 Zück, wechselsweise zum Sämen und Mähen, seit Maytag 1761, auf ein oder mehr Jahren aus der Hand zu verheuren; Es wollen demnach die etwaige Liebhaber am 16. May a. c. sich in dem Havemannischen Gast-Hause zur Develgönne Nachmittags gegen 2 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen contrahiren.

3. Es soll die Unterhaltung der Dächer der hiesigen Herrschaftlichen Gebäude, und zwar die desfällige Mauer-Arbeit, so bisher auf gewisse Jahre ausverdungen gewesen, auf das neue dem wenigstfordernden auf einige Jahre öffentlich zugedungen werden, und ist dazu Terminus auf den



3074  
Toten des künftigen Monats May, wird seyn der Sonnabend nach dem Sonntag Cantate anberahmet. Können demnach diejenige, welche sothane Maur-Arbeit anzunehmen gewillet, besagten Tages Vormittags um 11 Uhr vor der Kammer hieselbst, sich einfunden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren. Varel ans Hoche gräfl. Rent-Kammer den 23. April 1760.

4. Diejenigen Personen, welche in der igtigen allgemeinen Königl. Pensions-Casse in Copenhagen interessiren wollen, belieben sich deswegen fordersamst bey dem Herrn Postmeister Römer hieselbst zu melden; weil selbiger zum Correspondenten für diese Graffschaften dazu allerguädigst bestellet worden; und können sie bey ihm allen nöthigen Unterricht erlangen; auch das Translat der Fundation gratis bekommen.
5. Weyl. Hn. Pastoris Antonii hinterlassener Kinder Vormünder, Hr. Geyer in Oldenb. und Hr. Höft zu Westerstede haben 2000 Rthl. in Courant zu 5 proc. gegen hinlängliche Sicherheit in der ganzen Summe oder kleinern Capitalien von etwa 100 Rthl. zu belegen. Die solches verlangen, können es gleich in Empfang nehmen.
6. Es ist ein Capital von 3000 Rthl. in gutem Golde, entweder in einer Summe oder davon auch in Pösten ad 500 Rthl. zu 5 procent zu belegen. Wer demnach diese Summe ganz oder zum Theil verlanger, kan bey dem Verfasser dieser Anzeigen nähere Nachricht erhalten.
7. Die Frau Kriegs-räthin Meßing hat 500 Rthl. in couranter Münze zu 4 proc. gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Wer solche verlangt, kan bey dem Verfasser dieser Anzeigen nähere Nachricht bekommen.
8. Sollte jemand gewillet seyn, ein Clavier, auf ein Jahr an einen sichern Freund zu verheuren; so beliebe derselbe sich je eher je lieber bey dem Verfasser dieser Anzeigen zu melden.

*Avertissement.*

Vor einigen Tagen langte der wegen vieler Curen bekannte Herr Doct. Gehring allhier in Oldenburg an. Er curiret allerley Blindheiten und Augen gebrechen, welche curabel sind; es mögen solche von Pocken, Blattern, Flüsssen, oder sonsten nach und nach entstanden seyn. Auch die Tauben und Harthörigen; Die Krebs- und um sich fressende Schäden; Gewächse und Hasenscharten. Den Stein. Die Sicht; Contracturen und Verlähmung der Glieder. Venerische Krankheiten ohne Salivation, und auf sympathetische Art die Brüche, daß man bey der Cur seine Geschäfte verrichten kann. Diejenigen, so seiner Hülfe nöthig haben, können ihn in seinem Logie im Grafen von Oldenburg antreffen.